



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT SÜDWESTTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
VORSITZENDER DES PLANUNGS-AUSSCHUSSES

Regionale Planungsstelle Südwestthüringen
Behördenzentrum • Hölderlinstraße 1 • 98527 Suhl

Thüringer Landesverwaltungsamt
Abteilung IV – Referat 440
Weimarplatz 4
99423 Weimar

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
440-8821.05-6687/2007-16073094
vom 19.01.2010

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Hildburghausen
20.04.2010

Stellungnahme der RPG Südwestthüringen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 117 Thüringer Wassergesetz (Anhörung) zur Rechtsverordnung der Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassertalsperre Leibis / Lichte (Beschluss-Nr. PLA 04/259/2010)

Mit Schreiben vom 19.01.2010 beteiligt das Thüringer Landesverwaltungsamt als obere Wasserbehörde die RPG Südwestthüringen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens für das o.g. Wasserschutzgebiet mit Termin der Stellungnahme bis zum 15.03.2010. Eine Fristverlängerung zur Abgabe der Stellungnahme wurde beantragt und gewährt.

Im Interesse der öffentlichen Trinkwasserversorgung aus der Talsperre Leibis / Lichte sollen mit der beabsichtigten Festsetzung des Wasserschutzgebietes die Gewässer im Einzugsgebiet der Talsperre Leibis / Lichte und der Vorsperre Deesbach geschützt werden.

Das Wasserschutzgebiet umfasst den Stauraum der Trinkwassertalsperre Leibis / Lichte (Hauptsperre) und der Vorsperre Deesbach sowie deren Einzugsgebiete einschließlich der in das Einzugsgebiet hinein entwässernden Flächen. Darüber hinaus werden die Einzugsgebiete des in die Talsperre Leibis / Lichte entwässernden Katzestollens sowie der beiden Lichtestollen, durch welche das Rohwasser in die Trinkwasseraufbereitungsanlage Zeigerheim fließt, einbezogen. Die Fläche des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassertalsperre Leibis / Lichte beträgt insgesamt ca. 83 km². Derzeit gibt es für das Einzugsgebiet der Trinkwassertalsperre Leibis / Lichte nur ein zeitlich befristetes Wasservorbehaltsgebiet.

Die Rechtsverordnung enthält insbesondere Regelungen hinsichtlich des Errichtens, Erweiterns oder des wesentlichen Änderns wassergefährlicher Anlagen, sonstiger baulicher Anlagen und von Betriebsstätten der Land- oder Forstwirtschaft sowie des Erwerbsgartenbaues, des Lagerns und Umgehens mit wassergefährdenden Stoffen sowie des unsachgemäßen Aufbringens von Nährstoffträgern auf erwerbsmäßig genutzte Flächen. Darüber hinaus werden Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken zur Vornahme oder Duldung bestimmter Maßnahmen verpflichtet.

Landratsamt Hildburghausen • Landrat Thomas Müller • Vorsitzender des Planungsausschusses der RPG Südwestthüringen
Wiesenstraße 18 • 98646 Hildburghausen
Telefon: 03685 / 445 - 101 • Telefax: 03685 / 445 - 500

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen • Regionale Planungsstelle • Behördenzentrum, Hölderlinstraße 1 • 98527 Suhl
Telefon: 03681 / 73 - 4501 • Telefax: 03681 / 73 - 4502 • E-Mail: Regionalplanung-sued@tlwa.thueringen.de
www.regionalplanung.thueringen.de

Als Unterlagen hat die obere Wasserbehörde auf CD-ROM beigefügt:

- Textentwurf der Rechtsverordnung (Stand 18.01.2010)
- zusammenhängende Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 mit Darstellung der Schutz-zonengrenzen sowie
- ergänzende Erläuterungen zum Verordnungsentwurf.

Die Mitglieder des Planungsausschusses der RPG Südwestthüringen haben die vorgelegten Unterlagen mit folgendem Ergebnis geprüft und beraten:

Der Trinkwasserdargebotsschutz im Einzugsbereich der Trinkwassertalsperre Leibis / Lichte stellt im Hinblick auf die Sicherung der überregionalen Daseinsvorsorge (öffentliche Trinkwasserversorgung) ein wesentliches raumordnerisches Erfordernis dar. Insofern werden seitens der RPG Südwestthüringen keine grundsätzlichen Einwände gegen die Festsetzung des Wasserschutzgebietes erhoben.

Der Träger der Regionalplanung verweist jedoch darauf, dass davon folgende weiteren Erfordernisse der Raumordnung betroffen sind:

- **zentralörtliche Einstufung der Städte Neuhaus a.Rwg. und Lauscha als funktions-teiliges Mittelzentrum (LEP Thüringen 2004, Z 2.2.8) mit entsprechendem Grund-versorgungsbereich (Regionalplan Südwestthüringen (RP-SWT), Genehmigungsvorlage 2009, Z 1-2, G 1-10)**
- **Trassenfreihaltung für Ortsumfahrung Neuhaus a.Rwg. im Zuge der B 281 (RP-SWT, Genehmigungsvorlage 2009, G 3-7)**
- **Trassensicherung Schienenverbindung Ernstthal – Probstzella (RP-SWT, Genehmigungsvorlage 2009, Z 3-2)**
- **Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung (RROP Südthüringen 1999, 7.2, 7.2.1.1 sowie RP-SWT, Genehmigungsvorlage 2009, G 4-28)**
- **Neuhaus a.Rwg. und Lauscha (einschl. Ernstthal) als Regional bedeutsame Tou-rismusorte (RROP ST 1999, 7.3.1.1, 7.3.1.2 sowie RP-SWT, Genehmigungsvorlage 2009, Z 4-7, G 4-33)**
- **Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung (RP-SWT, Genehmigungsvor-la-ge 2009, Z 4-4 – LB-125 Nördlich Neuhaus a.Rwg.).**

Mit diesen raumrelevanten Belangen verknüpft die RPG Südwestthüringen deshalb die Forderung, dass den damit verbundenen Raumansprüchen und Entwicklungserfordernissen seitens der Wasserschutzgebietsverordnung hinreichend entsprochen wird.

Begründung:

Die Thüringer Fernwasserversorgung und der Zweckverband Rennsteigwasser versorgen aus der Trinkwassertalsperre Leibis / Lichte derzeit etwa 150.000 Einwohner in Ostthüringen mit Trinkwasser. Mit Ablösung der Wasserentnahme aus der Trinkwassertalsperre Weida-Zeulenroda wird die Zahl der aus der Trinkwassertalsperre Leibis / Lichte versorgten Einwohner auf ca. 350.000 anwachsen.

Die öffentliche Trinkwasserversorgungsfunktion der Talsperre Leibis / Lichte hat im Rahmen der Sicherung einer nachhaltigen Daseinsvorsorge eine wesentliche Bedeutung. Ein daraus resultierender Trinkwasserschutz für das Einzugsgebiet dieser Versorgungsinfrastruktur wird raumordnerisch unterstützt (RROP ST 1999, 10.3.1.8).

Seitens der RPG Südwestthüringen wird jedoch auch geltend gemacht, dass der Schutz der nutzbaren Grund- und Oberflächenwasserdarangebote mit Trinkwasserqualität in Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Ansprüchen erfolgen soll (RROP ST 1999, 10.3.1.1). In den nachstehenden Ausführungen werden diese anderen raumbedeutsamen Ansprüche aufgezeigt.

Aus der landesplanerisch fixierten Einstufung von Neuhaus a.Rwg. und Lauscha als funkti-onsteiliges Mittelzentrum ergeben sich überörtliche Versorgungsaufgaben. Mittelzentren nehmen als Versorgungs-, Verwaltungs- und Arbeitsplatzzentren wie auch als Standorte

regional bedeutsamer Bildungs-, Sozial- und Gesundheitseinrichtungen wichtige Funktionen für ihren Einzugsbereich wahr. Besonders Neuhaus a.Rwg. wird als ehemalige Kreisstadt wesentlichen mittelzentralen Ausstattungskriterien gerecht und weist eine entsprechende Arbeitsplatzzentralität auf. In Verbindung mit der weiteren Ausgestaltung der zentralörtlichen Funktion gilt es, den wirtschaftlichen Konsolidierungsprozess fortzusetzen und damit die Arbeitsplatzzentralität beider Städte zu stärken.

Um den zentralörtlichen Entwicklungsinteressen den notwendigen Gestaltungsrahmen zu belassen, ist die rechtsverbindliche Bauleitplanung (FNP Neuhaus a.Rwg. / Lauscha sowie die bestehenden B-Pläne) als eine wesentliche, mit der Raumordnung abgestimmte Grundlage zu betrachten.

Der LEP Thüringen 2004 weist in der Karte 1 eine großräumig bedeutsame Straßenverbindung von Sonneberg über Neuhaus a.Rwg. zum Städtedreieck am Saalebogen aus. Auf dieser Trasse soll Verkehr gebündelt werden. Integrierter Bestandteil dieser großräumig bedeutsamen Straßenverbindung ist die geplante Ortsumfahrung Neuhaus a.Rwg. Die Trasse dieser Ortsumfahrung ist raumgeordnet und Bestandteil des Bundesverkehrswegeplanes. Im RP-SWT, Genehmigungsvorlage 2009 wurde die Ortsumfahrung Neuhaus a.Rwg. mit der Zielsetzung „Trassenfreihaltung Straße“ als Erfordernis der Raumordnung bestimmt. Durch die Schutzgebietsverordnung ist zu gewährleisten, dass für den Fall der Realisierung dieser Ortsumfahrung keine unüberwindbaren Verbotstatbestände vorgesehen werden (bezogen auf die Neubautrasse im Übergangsbereich Schutzzone W III A zu Schutzzone W II B nördlich Neuhaus a.Rwg.).

Die mit dem LEP Thüringen 2004 (G 4.1.15 und Karte 1) als überregional bedeutsam bestimmte Straßenverbindung Neuhaus a.Rwg. – Gehren / Ilmenau wurde hinsichtlich ihrer Führung (L 1145) nachrichtlich in den RP-SWT, Genehmigungsvorlage 2009 übernommen. Diese verläuft auf voller Länge innerhalb der geplanten Schutzzone W III A. Dies hätte Auswirkungen auf einen ggf. erforderlichen Ausbau der L 1145 nördlich Neuhaus a.Rwg. Nach den im Verordnungsentwurf vorgesehenen Verboten und Schutzbestimmungen für die Schutzzone W III A wäre ein diesbezügliches Straßenbauvorhaben jedoch grundsätzlich möglich (Genehmigungsvorbehalt).

Mit der regionalplanerischen Trassensicherung für die Schienenverbindung Ernstthal – Probstzella verfolgt der Träger der Regionalplanung die Absicht, dass eine Wiederinbetriebnahme der Strecke bzw. die Aufnahme eines regelmäßigen Schienenverkehrs möglich bleibt. Diese Strecke bietet das Potenzial für eine Wiederaufnahme des Bahnbetriebs (u.a. aus Gründen der Vernetzung höherstufiger Schienenverbindungen sowie zur Erschließung des Thüringer Waldes als Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung).

Was die eingangs genannten Erfordernisse der Raumordnung hinsichtlich touristischer Entwicklungsbelange anbetrifft (Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung sowie Regional bedeutsame Tourismusorte), so sind sie darauf ausgerichtet, dass einerseits diesen Belangen ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen beigemessen wird (Vorbehaltsgebiet als Grundsatz der Raumordnung), andererseits damit verbindliche Vorgaben getätigt werden, dass Orte wie Neuhaus a.Rwg. und Lauscha Bündelfunktionen touristischer Leistungsangebote bzw. Infrastrukturen übernehmen und dadurch einen besonderen regionalen Beitrag zur Stärkung der Wirtschaftskraft leisten.

Ausgehend von den jeweiligen spezifischen Funktionen dieser Orte bedarf es weiterhin differenzierter Maßnahmen / Projekte zur Verbesserung der Siedlungsstruktur, der Ortsbildgestaltung und der Qualifizierung des Angebots touristischer Infrastruktur. Im Kontext mit den bereits zur zentralörtlichen Funktion der Städte getroffenen Aussagen ist der regionalplanerische Regelungsanspruch auf die nachhaltige Sicherung überörtlich raumbedeutsamer Versorgungsfunktionen, hier im Bereich Tourismus und Erholung, ausgerichtet.

Die RPG Südwestthüringen verbindet damit ebenso die Forderung, dass mit der vorliegenden Schutzgebietsverordnung keine unverhältnismäßigen Regelungen getroffen werden, die touristischen Entwicklungsbelangen substantiell entgegenstehen.

Zum genannten Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-125 Nördlich Neu-haus a.Rwg. ergeht der Hinweis, dass gemäß RP-SWT, Genehmigungsvorlage 2009 unter Begründung Z 4-4 (4. Absatz, letzter Satz) ausgeführt wird: „Art und Intensität der landwirtschaftlichen Bodennutzung werden durch die Gebietsausweisung nicht vorherbestimmt.“ Die vorrangige Funktion der Landwirtschaft in diesem Gebiet muss aber gewährleistet sein.

gez.

Müller

Vorsitzender des Planungsausschusses

Landrat